

internil

theaterverein zur untersuchung sozialer komposition

Vereinsatzung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „internil theaterverein zur untersuchung sozialer komposition“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht; Leipzig) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (5) Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Theaters, durch Forschungsarbeit, Ausbildungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Publikationen auf dem Gebiet des Theaters und angrenzender Kunstbereiche. Er erstrebt eine größtmögliche Auseinandersetzung und Vernetzung verschiedener Kunst-, Medien- und Wissenschaftssparten (Theater, Musik, Tanz, Literatur, Bildende Kunst, Video, Film, Computer, virtuelle Medien, Philosophie, Soziologie, Architektur) zum Zwecke der Herausbildung einer zeitgenössischen Form von Theater. Schwerpunkt der Arbeit ist die Untersuchung gegenwärtiger gesellschaftlicher Zusammenhänge durch ihre Modellierung in selbstgewählten Arbeitsbedingungen und -aufgaben. Ein Hauptaugenmerk richtet sich deshalb auf eine Neudefinition und -gestaltung des Raumes, in dem Theater stattfindet: Dies kann durch Adaptierung und Benutzung ansonsten theaterfremder Orte (z.B. Industriedenkmäler, Gewerberäume, Wohnbauten, Bauten öffentlicher Institutionen), durch gänzliche oder teilweise Neuerrichtung eines Aufführungs oder Arbeitsortes oder durch Benutzung telekommunikativer Einrichtungen zu Aufführungszwecken geschehen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Veranstaltung von Theateraufführungen, Performances, Lesungen, Vorträgen, Rauminstallationen, Interventionen im öffentlichen Raum, öffentlichen Diskussionen, Seminaren und Kursen, Ausstellungen bildender Kunst, Musikveranstaltungen, Film und Videovorführungen;
 - b) der Besuch von Ausbildungsseminaren, Kongressen und Veranstaltungen, die den Vereinszweck betreffen, Werkstattbesuche bei Künstlern, Förderung und Fortbildungsmaßnahmen für junge Künstler, Zusammenarbeit mit allen interessensnahen Vereinen, Verbänden und Organisationen im In- und Ausland sowie der Aufbau einer für die Durchführung der Vereinszwecke geeigneten Organisationsstruktur;

- c) eine auf den Vereinszweck abgerichtete Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in Form einer Verlagstätigkeit (Herausgabe von Mitteilungsblättern, Berichten zur Arbeit, Programmheften und -büchern, Bildwerken), der Einrichtung und Pflege einer Internet-Webseite (Publikationen von Arbeitsdokumenten, Materialien, Ankündigungen und Versand von Newslettern), Versand von Video- und Tonbändern, Plakatierung;
 - d) die Einrichtung einer Bibliothek und eines Dokumentationsarchives (digitalisierte Dokumente, Videothek, Tonbänder) für die Dokumentation und wissenschaftliche Aufarbeitung der Vereins- und anderer interessensnaher Veranstaltungen;
 - e) die sukzessive und angemessene Ausstattung des Vereins mit sich als erforderlich erweisenden technischen Mitteln (Videoausrüstung wie Monitore, Kamera etc., Tonausrüstung wie Mischpult, Boxen, Mikrofone etc., Scheinwerfer, Elektrokabel, Sitzmöbel etc., Büroausstattung wie Computer, Drucker, Software etc.) für die fortlaufende Arbeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen, Eintrittsgebühren und Kostenersätze, Seminar- und Kursgebühren, fallweise Vermietung der Arbeitsräume und Verleih der Ausstattung an andere Vereine oder Personen, die im Sinne des Vereinszweckes arbeiten, Erträgnisse aus der Zurverfügungstellung von Vereinsmitgliedern für Arbeiten auf dem kulturellen Sektor (Theater, Film, Fernsehen, Vorträge);
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse, Sponsoreinnahmen, Förderungen und Subventionen.
- (4) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Theaters.
- (8) Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive und passive Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Passive Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit nur für den Zeitraum eines Projektes oder veranstaltungsbezogen aufnehmen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme steht den Abgewiesenen nicht zu.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins

wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme aktiver und passiver Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

- (1) Aktive und passive Mitglieder zahlen unterschiedliche Mitgliedsbeiträge. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder, so ermäßigt sich der Beitrag des einzelnen Mitglieds. Die Höhe der unterschiedlichen Beiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Mitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund gesundheitlicher Aspekte seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle aus dem Vereinszweck sich ergebenden Rechte wahrzunehmen, insbesondere an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die

Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10: Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlvorgang wiederholt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheiden die Vereinsvorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Vereinssatzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vereinsvorsitzende, in deren Verhinderung der/die 2. Vereinsvorsitzende.
- (10) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Rechte und Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
- (4) Entlastung des Vorstands;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und für passive Mitglieder;
- (6) Anerkennung und Aberkennung der Mitgliedschaft;
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Vereinssatzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (10) Die Mitgliederversammlung bildet für die anfallenden Projekte Arbeitsgruppen, die in diesem Bezug selbständig arbeiten. Für die rechtmäßige Ausführung ihrer Aufgaben sind sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/r 1. Vorsitzenden und dem/r 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 13: Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 12 Abs. 1) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und Verein bedürfen der Zustimmung des anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - (b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des §9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung;
 - (d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - (e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (f) Aufnahme und Ausschluss von aktiven und passiven Vereinsmitgliedern;
 - (g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (4) Der/die 2. Vorsitzende führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Die Protokolle sind von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Dem/der 2. Vorsitzenden obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die vereinsatzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der/dem 2. Vorsitzenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/die 2. Vorsitzende hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (7) Im Fall der Verhinderung können die Vorstandsmitglieder sich intern gegenseitig vertreten. § 13 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

§ 15: Beirat des Vereins

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der vereinsinterne Beirat berufen.
- (2) Der Beirat setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Beirats namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Beiräte binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Beirats. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Beirats dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Der Beirat fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser gemäß § 3 Abs. 7 das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Für die Durchführung der Aufgaben des Abwicklers gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB. Das Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen ist.